



**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Zeuthen**

Auf der Grundlage des §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22 S. 6) sowie der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen in ihrer Sitzung am 12.03.2024 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

- (1) Die Gemeinde Zeuthen erhebt für besondere Leistungen der Verwaltung (Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Tätigkeiten) Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, wenn diese besonderen Leistungen von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind. Die gebührenpflichtigen besonderen Leistungen sind in der dieser Satzung beigefügten Gebührentabelle aufgelistet. Die Gebührentabelle ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Gebührenbemessung**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Sofern für eine Gebühr Rahmensätze vorhanden sind, ist die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand, der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Verwaltungsleistung für den Gebührenpflichtigen zu bemessen.
- (2) Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern der Gebührentabelle erhoben.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind unter Berücksichtigung des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes 10 bis max. 75 % des im Gebührentarif vorgesehenen Satzes zu erheben.
- (5) Für Widerspruchbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (6) Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, erhöht sich die Gebühr der jeweiligen Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.



§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 - a) mündliche Auskünfte,
 - b) Leistungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen,
 - c) Leistungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.
- (2) Im Übrigen gilt für die Gebührenbefreiung § 5 Abs. 6 des KAG in der jeweils geltenden Fassung.
Von Gebühren sind befreit:
 - a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
 - b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.
- (3) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten kann Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung erfolgen.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die gebührenpflichtige Tätigkeit beantragt oder veranlasst oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat, oder sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht und der Pflicht zur Auslagenerstattung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung oder Ablehnung des Antrags und ist innerhalb von 14 Tagen fällig. Wird gegen die gebührenpflichtige Leistung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Erbringung der besonderen Leistung kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.



**§ 6
Auslagen**

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit Verwaltungsleistungen nach § 3 Abs. 1 (a) entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit stehen sind zu ersetzen.
- (2) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Gebührensatzung entsprechend.

**§ 7
Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Gebührenforderungen und Auslagen gelten die Vorschriften des § 31 Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (KomHKV) in Verbindung mit §§ 222, 227 und 261 Abgabenordnung (AO).

**§ 8
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 26.06.2008 außer Kraft.

Zeuthen, den 13.03.2024


Schulz
Stellvertreter des Bürgermeisters



